

Statuten der CCS-Regionalgruppe Aargau

I. Bezeichnung und Sitz

Art. 1 Die Regionalgruppe Aargau des Cruising Club der Schweiz (nachstehend "RG-Aargau" genannt) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

Art. 2 Die RG-Aargau ist eine Regionalgruppe im Sinne von Artikel 26 der Statuten des Cruising Club der Schweiz (nachstehend „CCS“ genannt). Sie hat ihren Sitz in Aarau.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Die RG-Aargau dient der Pflege und Förderung des Kontaktes zwischen den im Einzugsgebiet der Regionalgruppe wohnenden CCS-Mitgliedern sowie dem Zweck, zentrale Ziele und Aufgaben des CCS regional zu verfolgen.

Art. 4 Zu diesem Zweck führt die RG-Aargau regelmässige Veranstaltungen durch, welche für die Belange der Seefahrt von Interesse sind, dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern dienen und der Kameradschaft unter diesen förderlich sind.

Art. 5 Die RG-Aargau führt Ausbildungskurse durch, welche auf die - Ausbildungstätigkeit des CCS abgestimmt sind. Wo vorhanden, werden die einheitlichen Kursunterlagen des CCS verwendet. Fehlen solche, so können auch andere Kursunterlagen verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Die RG-Aargau besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern. Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche ihrerseits Mitglied des CCS sind, und die sich gem. Artikel 26, Absatz 2 der CCS-Statuten für die Mitgliedschaft in

der RG-Aargau entscheiden. Den Mitgliedern der RG-Aargau ist es freigestellt, gleichzeitig auch Aktivmitglied anderer Regional-, oder Interessengruppen des CCS zu sein oder zu werden.

Gönnermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche die Ziele der RG-Aargau unterstützen, selber aber nicht an den Aktivitäten des Zentralclubs teilnehmen. Sie erhalten nur die Informationsunterlagen der RG-Aargau.

- Art. 7 Bezüglich Aktivmitglieder-Kategorien gelten die Regelungen der Artikel 6 bis 8 der CCS-Statuten.
- Art. 8 Die Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern der RG-Aargau erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 9 Der Austritt ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres, spätestens aber auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- Art. 10 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber der RG AG nicht nachkommt, oder gegen deren Interessen handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Gründe sind ihm zu eröffnen.
Rekurs-Instanz ist die Generalversammlung.
- Art. 11 An den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen der RG-Aargau sind nur deren Aktivmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

IV. Finanzielle Mittel und Haftung

- Art. 12 Die Tätigkeiten der RG-Aargau werden finanziert durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Beiträge des CCS und anderer Institutionen
 - Spenden
 - Erträge aus Kursen, Veranstaltungen und Materialverkäufen.

- Art. 13 Für die Verpflichtungen der RG-Aargau haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 50.-- pro Jahr.

V. Organisation

- Art. 14 Die Organe der RG-Aargau sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Art. 15 Die Generalversammlung
- Art. 15.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel anfangs November, kurz vor der Generalversammlung des CCS, statt. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Aktivmitgliedern zugestellt werden.
- Art. 15.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder einem Zehntel der Aktivmitglieder schriftlich verlangt werden.
Zu ausserordentlichen Generalversammlungen muss unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden.
- Art. 15.3 Die Generalversammlung beschliesst mit dem Antrag des Vorstandes über:
- Statutenänderungen
- Jahresbericht und Jahresrechnung, Revisionsbericht
- Decharge des Vorstandes
- Wahl von Vorstand und Revisoren
- Budget inklusive Mitgliederbeiträge
- Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- Auflösung der RG-Aargau.
Über Anträge zu nicht traktandierten Geschäften kann nicht Beschluss gefasst werden.

- Art. 15.4 Die Generalversammlung wird vom Captain oder Vize-Captain geleitet. Er stimmt nicht mit, hat aber den Stichtscheid. Er sorgt für die Protokollführung.
- Art. 15.5 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen und durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie kann geheim durchgeführt werden, wenn dies zuvor in offener Abstimmung beschlossen wurde.
- Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Captain, Vize-Captain, Aktuar und Kassier, sowie drei bis fünf Mitgliedern mit speziellen Aufgaben. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
Der Vorstand vertritt die RG-Aargau nach aussen und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
Der Vorstand regelt die internen Abläufe sowie allfällige Entschädigungen im Rahmen des bewilligten Budgets in eigener Kompetenz.
- Art. 17 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren; deren Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind zweimal wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht, Sie haben das Recht, jederzeit in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen.

VI. Allgemeines

- Art. 18 Das Geschäftsjahr der RG-Aargau beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- Art. 19 Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- Art. 20 Ein Antrag auf Auflösung der RG-Aargau kann nur von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder eingebracht werden. Für die Auflösung der RG-Aargau sind % der abgegebenen Stimmen nötig. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese

beschliesst über die Auflösung der RG-Aargau mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation findet durch den Captain statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Ein allfälliger Aktivsaldo und verbleibende Wertsachen gehen an den CCS über.

- Art. 21 Ergeben sich aus der Anwendung dieser Statuten unregelte Situationen, so sollen bei Bedarf sinngemäss diejenigen des CCS angewendet werden.

VII. Schlussbestimmung

- Art. 22 Die vorliegenden Statuten wurden am 12. Oktober 2002 durch den Zentralvorstand des CCS geprüft und genehmigt. Die Generalversammlung der RG-Aargau vom 12. November 2002 hat diese beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 9. November 1993 und treten sofort in Kraft.

Aarau, den 12. November 2002

Regionalgruppe Aargau des CCS

Der Captain



Der Aktuar

